

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 292.

Donnerstag, 16. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Spalten) 18 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Taxen. Ermäßigter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Argahler an der Elbe“.
Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Höchstpreise für Butter.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Oktober d. J., Nr. 520 b F II, Höchstpreise für Butter betr., wird auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

Der Preis für Butter im Kleinhandel darf innerhalb des Bezirks der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der neu. Städte Großenhain und Riesa nicht überschreiten:

1. für feinste un- (leicht) gefalgene Süßrahmbutter 2,55 M. für 1 Pfund, 1,28 M. für 1/2 Pfund,
2. für gefalgene Süßrahmbutter und Sauerrahmbutter 2,40 M. für 1 Pfund, 1,20 M. für 1/2 Pfund,
3. für abfallende Ware (minderwertige oder überkündige Butter) 1,90 M. für 1 Pfund, 0,95 M. für 1/2 Pfund.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

Wer diese Höchstpreisfestsetzungen überschreitet (Verkäufer sowohl wie Käufer), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehenden Höchstpreise treten an die Stelle der durch die Bekanntmachung

des kommandierenden Generals des stellvertretenden XII. Armeekorps vom 21. Oktober 1915 festgesetzten Butterpreise.

Großenhain und Riesa, am 15. Dezember 1915. 586 g F II
Die Königl. Amtshauptmannschaft, die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Herr Friedrich Hermann Göbber, Maurer und Hausbesitzer in Gröba, ist heute als Ortsrichter für Gröba verpfändet worden.
Riesa, den 15. Dezember 1915.
Königliches Amtsgericht.

Freitag, den 17. Dezember 1915, vorm. 10 Uhr,
sollen im Versteigerungsraum 1 Regulator, 1 Glasofen, 1 Nähmaschine und 3 Stühle öffentlich gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
Riesa, den 16. Dezember 1915. Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

Da mit der Dauer des Krieges die Ernährungsfrage immer wichtiger wird, werden die hiesigen Grundstücksbesitzer angewiesen, auch im nächsten Jahre kein Land brach liegen zu lassen, sondern reiflos zum Anbau von Gemüse, Kartoffeln oder sonstigen, der menschlichen Ernährung dienenden Gewächsen zu benutzen und schon jetzt entsprechend vorzuarbeiten.
Gröba, am 14. Dezember 1915. Der Gemeindevorstand.

Die Gemeindeparkasse Gröba

übernimmt völlig kostenlos die offene Aufbewahrung und die Verwaltung von Wertpapieren.

Ämterliche am 31. Dezember 1915 und 2. Januar 1916 zahlbaren Zinsfakteln von Wertpapieren lösen wir bereits von heute ab kostenfrei ein.

Geschäftszeit:

Montag-Freitag: vorm. 8-1 und nachm. 3-5 Uhr.
Sonntag: vorm. 8-1 und nachm. 2-3 Uhr.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 16. Dezember 1915.

Wie aus der diesbezüglichen Bekanntmachung in vorliegender Nummer ersichtlich, ist der Höchstpreis für Butter im Kleinhandel innerhalb der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa mit M. 2,55 für 1 Pfund 1. Qualität — nicht M. 2,56, wie in der Bekanntmachung in der gestrigen Nummer des Blattes angegeben — festgesetzt worden und wird durch diese Verordnung die diesbezügliche Bekanntmachung des kommandierenden Generals des stellvertretenden XII. Armeekorps vom 21. Oktober 1915 aufgehoben.

Geschlossen wurden hier einer Handelsfrau aus Hofenfeld ein Koffer mit einem Ledertasche mit 90 Mark und einer Kofferhandschuh auf hellem Silberplaf aus einer Handtasche ein Portemonnaie mit 20 Mark Inhalt. Von den Tätern sollte bisher noch jede Spur. Es wird jedoch vermutet, daß Schulkinder in Frage kommen. Sachdienliche Mitteilungen wolle man zur Kenntnis der Polizei bringen.

Die sorgfältige Prüfung der Brotmarken in bezug auf ihre Gültigkeitsdauer, auch wenn der Ausdruck der Brotmarken klein und schwer lesbar ist, liegt jedem Geschäftsmann ob, wenn ihm solche Marken vom kaufenden Publikum übergeben werden. Die Annahme unguiltiger Brotmarken ist strafbar. — Diese wichtige und interessante Mitteilung hat jedoch der Strafsenat des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1915 getroffen. Der Tatbestand ist folgender: Der Geschäftsinhaber Runenauer in Chemnitz hatte in seinem Laden Roggen- und Weizenbrot gegen vom Bezirksverband Riesa eingeführte Brotmarken an seine Kundschaft verkauft. Er hatte den Inhalt der Brotmarken, d. h. den Ausdruck nicht nachgeprüft und infolgedessen nicht festgestellt, daß mehrere ihm eingehändigte Brotmarken unguiltig und bereits abgelauten waren. Die Sache kam zur Anzeige und der Geschäftsinhaber wurde bestraft. Er erhob Einspruch und machte geltend, daß der Druck der Gültigkeitsdauer auf den Brotmarken so klein und unleserlich gewesen sei, daß er die Schrift nicht habe ohne Brille lesen können. Farbe und Druck der Brotmarken hätten sich nicht von einander unterscheiden lassen. Es liege eine unpraktische Anordnung der Behörde vor, die auch später erkannt worden sei, denn die später herausgegebenen Brotmarken hätten sich wochenweise durch rote Striche unterscheiden. Es sei ihm schlechterdings unmöglich gewesen, die Schrift auf den in Frage kommenden Brotmarken zu lesen, zumal er über schlechte Augen verfüge. — Das Landgericht Chemnitz hielt die Bestrafung wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1915 aufrecht. Es sei zwar unumstößlich, so führte das Landgericht aus, die Brotmarken auf ihre Gültigkeitszeit hin zu prüfen, aber es sei Pflicht eines jeden Geschäftsinhabers, diese Prüfung, selbst bei schlecht leserlicher Schrift, im Interesse der Allgemeinheit gewissenhaft vorzunehmen. — Auch die gegen das Landgerichtliche Urteil eingeleitete Revision hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht Dresden erkannte auf kostenpflichtige Verwertung des Rechtsmittels und führte aus, daß der Angeklagte es hätte vermeiden können und müssen, bei Anwendung der nötigen Sorgfalt unguiltige Brotmarken anzunehmen. Sein Einwand, daß die Lesbarkeit des Aufdrucks auf den Brotmarken mangelhaft gewesen sei, könne keine Beachtung finden. Auch der Begriff der Unleserlichkeit sei von den Vorinstanzen nicht erkannt worden. (Urteil des Sächs. O. V. G. v. 15. 12. 15.)

Die österreichischen Staatsbahnen, sowie alle größeren Privatbahnen Österreichs haben bekanntlich den Angehörigen von kranken, verwundeten oder ihrer Krankheit

oder ihren Wunden erlegenen österreichischen und ungarischen Kriegern für die Fahrten zum Besuche dieser Personen oder zur Teilnahme an deren Beerdigung Beförderung zu halben Fahrpreisen zugestanden. Auf Grund einer mit den deutschen Bahnverwaltungen getroffenen Vereinbarung wird nunmehr diese Begünstigung mit Gültigkeit vom 15. Dezember d. J. erweitert, daß die bezeichneten Personen für solche Reisen auch auf den deutschen Bahnen unter den dort geltenden Voraussetzungen eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen kann.

Am 13. Dez. traten die Vertreter der dem Verbands der im Gemeindefelde befindlichen Elektrizitätswerke Sächsischen angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände in Dresden zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Man nahm dabei Stellung zu dem Vorhaben der Regierung, die Elektrizitätsversorgung des Landes an den Händen der Gemeinden zu nehmen und von Staats wegen durchzuführen. Die Tatsache, daß die Staatsregierung der von ihr bisher geführten Planung der Gemeinden, die von ihnen bis jetzt einzeln besorgte Elektrizitätsversorgung in zwei großen Gemeindeverbänden zu zentralisieren, neuerdings ablehnend gegenübergetreten ist, hat bei allen dem Verbands angehörenden Körperschaften ernste Beunruhigung geweckt, die in der Versammlung zu lebhaftem Ausdruck kam. Der Plan der Regierung, die Elektrizitätsversorgung des Landes zum Gegenstande eines föderalen Betriebes nach Art der staatlichen Bergwerke, Häutten, Porzellanmanufaktur usw. zu machen, hat bereits in weiten Kreisen zu schweren Bedenken geführt. Diese Bedenken wurden auch in der Versammlung, und zwar auf allen Seiten, geltend, und dies führte zu dem einstimmigen Beschluß, sich gegen den Plan des Ministeriums zu erklären. Dagegen war man dazu bereit, daß Gemeinden und Gemeindeverbände sich mit dem Staate zu einem gemeinsamen Unternehmen zusammenschließen, in dem jedoch der Staat, damit nicht die gegen eine Staatsregie zu erhebenden Bedenken erneut auftauchen, nicht das Hauptgewicht haben darf. In der Hoffnung, daß der Versuch einer Vermittlung in dieser Richtung erfolgreich sein wird, beschloß man, die Unterlagen des vom Verbands für die gemeinsame Elektrizitätsversorgung bearbeiteten Projektes gegen Erstattung der Hälfte der vom Verbands aufgewendeten Kosten dem Staate zur Einsichtnahme und Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

Für den neuen Balkanexpress Berlin-Konstantinopel stellt die preussisch-österreichische Eisenbahnverwaltung Wagen neuester und bester Bauart zur Verfügung. Besonderer Beachtung wird auf die Wahl der Schlafwagen genommen. Der Reisende zwischen Berlin und Konstantinopel wird nicht nur zwei Nächte, sondern auch drei Tage vom Morgen bis zum Abend im Wagen zubringen. Mit Rücksicht hierauf werden Schlafwagen verwendet, die auch bei Tage einen besonders angenehmen Aufenthalt ermöglichen. Der Raum, den der Reisende beim Sitzen vor sich hat, wird durch eine neue eigenartige Anordnung beträchtlich erweitert. Es geschieht dies dadurch, daß die Wand zwischen je zwei Abteilen an den beiden Enden gegeneinander verkehrt wird. Die Verbindung bildet eine stützende Wand. In jedem der beiden Abteile entsteht so ein breiter Teil und ein schmaler Zugang, ohne daß die beiden Abteile zusammen mehr Raum als früher in Anspruch nehmen würden. Auch die sonstige Ausstattung der Wagen ist besonders gediegen. Es verkehrt sich, daß sie mit sechs Achsen ausgerüstet sind, wie die Mehrzahl der Schlafwagen der preussischen Eisenbahnverwaltungen, während sonst die Schlafwagen nur vier Achsen zu haben pflegen.

Über die Ruhestandsverhältnisse und das Nebenberuf der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen Sachsens im Berichtsjahre 1914/15 macht das neue Jahrbuch des Sächsischen Volksschullehrer-

gunde Angaben auf Grund amtlicher Unterlagen. Vom 1. Oktober 1914 bis Ende September 1915 traten in den Ruhestand 83 Lehrer und 8 Lehrerinnen. Das Durchschnittsalter der Lehrer betrug 59 Jahre 10 Monate 23 Tage, das der Lehrerinnen 46 Jahre 7 Monate 8 Tage. Im Amt verstorben sind 79 Lehrer und 1 Lehrerin. Die Alterserreichung im Durchschnittsalter von 46 Jahren 1 Monat und 13 Tagen. Im Ruhestand verstarben 95 Lehrer und 5 Lehrerinnen. Hier betrug das Durchschnittsalter der Lehrer 60 Jahre 10 Monate 9 Tage, das der Lehrerinnen 63 Jahre 10 Monate 4 Tage. Verstorben sind im vergangenen Jahre im Amt und Ruhestande 174 Lehrer und 6 Lehrerinnen. Das durchschnittliche Sterbealter der Männer betrug 60 Jahre 5 Monate 9 Tage, das der Frauen 61 Jahre 24 Tage. Nadelarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sind in dieser Zusammenstellung nicht mit eingerechnet.

Aus dem soeben veröffentlichten Jahrbuch über den Stand des sächsischen Turnwesens vom 1. Januar 1916 ist zu ersehen, daß der Turnbetrieb fast überall weiter geführt worden ist, wenn auch von manchen Vereinen nicht in vollem Umfange. Der sächsische Turnkreis umfaßte am 1. Januar 1916 in 1269 Vereinen (19 mehr als im Vorjahre) 165.304 Vereinsangehörige über 14 Jahre, davon waren 125.811 Erwachsene über 17 Jahre (steuerpflichtig), ferner 39.493 Jünglinge 14-17 Jahren (steuerfrei). Die Zahl der turnenden Mädchen und Frauen belief sich auf 19.495. Ins Meer traten ein 5436 Turner; nur weniger Turner traten den Weidewand, und groß ist die Zahl derer, die sich hohe Auszeichnungen durch führe Taten im Kampf für das Vaterland erworben. Die größte Zahl der Turnersoldaten stellte der Leipziger Schlachtfeldgau mit 6068 ins Meer eingetretenen Turnern, dann folgte der 6. Gau Mittel-Elbe mit 4305 und das Vogtland mit 3822 aus dem 16. Gau und mit 3754 aus dem 17. Gau. Die Zahl der Jugendturner ist von 32.568 auf 39.493 (plus 6925) gestiegen. Diese Zunahme von fast 24 Prozent im Verhältnis zu den Vereinsangehörigen ist bisher noch nie zu verzeichnen gewesen.

Der allgemeine Wandertag der Deutschen Turnerschaft bleibt nach einem Beschlusse des Ausschusses der Deutschen Turnerschaft der Dinneljahrstag. Wenn eine Verlegung notwendig erscheint, soll auch einer der nachfolgenden Sonntage benutzt werden können.

Die durch Bekanntmachung vom 15. März 1915 waren bisher vorräte an Bolfram, Chrom, Niobdän, Vanadium und Mangan meldepflichtig. Dagegen war eine Beschlagnahme dieser Metalle in der Bekanntmachung nicht ausgesprochen. Eine solche Beschlagnahme erfolgt jetzt durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1915, für Bolfram und Chrom, jedoch lediglich für die Klassen 22, 24, 27, 28 und 31 der Bekanntmachung vom 15. März 1915. Betroffen von der neuen Verordnung werden nach § 3 nur solche Personen, Firmen usw., die bereits nach § 2 der Verordnung vom 15. März 1915 zur Behandlung verpflichtet waren. Die Beschlagnahme kennzeichnet sich aus in diesem Falle lediglich als eine Verfügungsbeschränkung, deren nähere Einzelheiten im § 5 der neuen Verordnung ausführlich dargelegt sind. Für das unmittelbar als Aufzug aus Stahlblech verwendbare Material der Bolframklassen 27, 24 und 27 wird im § 6 der Verordnung ein Höchstpreis von 25 Mark für je ein Kilogramm Bolframachalt bei Barzahlung frei Werk des Bergwerksfabrikanten festgesetzt. Die Verordnung wird in der üblichen Weise durch Anschlag, Veröffentlichung in amtlichen Zeitungen und Tagesblättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Ein sorgfältiges Studium des Wortlautes ist im Hinblick auf den nicht einfachen Inhalt der Vorschriften für alle betroffenen Personen und Firmen unerlässlich.